
AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE STALL

Schulstartgeld 2014

LAND  KÄRNTEN

Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, außerordentliche Belastungen von Hilfe Suchenden, welche insbesondere aufgrund besonderer Kostensteigerungen oder finanziell belastender Situationen, wie insbesondere bei Schulbeginn ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, entstehen, pauschal abzudecken.

Höhe der Förderung

Die Förderung zur Abdeckung der Kosten, die insbesondere durch den Schulbeginn von unterhaltsberechtigten Kindern entstehen (Schulstartgeld), beträgt **50 Euro** für jedes schulpflichtige Kind.

Höhe des Einkommens

Die maximale Höhe des Einkommens, bis zu welchem eine Förderung gewährt werden kann, beträgt € 1.650,00 netto monatlich (Haushaltseinkommen). Für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person erhöht sich das Nettohaushaltseinkommen um € 126,00.

Bezug des Schulstartgeldes

für jedes schulpflichtige Kind, für welches sie Familienbeihilfe beziehen, jedenfalls anspruchsberechtigt sind:

1. Personen, die für schulpflichtige Kinder im Kalenderjahr 2014 Familienzuschuss nach dem Kärntner Familienförderungsgesetz beziehen oder bezogen haben;
2. Personen, welche Anspruch auf die Gewährung eines Heizzuschusses im Kalenderjahr 2014 haben;
3. Personen, welche Heizzuschuss gemäß der Verordnung LGBl. Nr. 53/2013 erhalten haben;
4. Empfänger von sozialer Mindestsicherung zum Lebensunterhalt im Kalenderjahr 2014 sowie Ausgleichszulagenempfänger.

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen.

Als Einkommen gelten daher:

→ alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Bei volljährigen Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Einkommen sind alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person zufließen. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte der volljährigen Haushaltsmitglieder zusammenzurechnen.

Nicht als Einkünfte gelten:

→ Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Antragstellung

Die Antragsformulare für das Schulstartgeld 2014 werden beim zuständigen Magistrat oder dem Wohnsitzgemeindeamt ausgegeben und entgegengenommen und sind in der Zeit vom 01. August bis 31. Oktober 2014 einzubringen.

Die Anträge sind ausschließlich bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu stellen, von dieser hinsichtlich des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen dem Land Kärnten weiterzuleiten. Entsprechende Belege zum Nachweis des Einkommens sind vorzulegen.

Gutscheine können bis zum 30. November 2014 im Kärntner Handel eingelöst werden.

Heizzuschuss 2014

Auf Grund des § 34 a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2012, darf Hilfe Suchenden auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss für die folgende Heizperiode gewährt werden.

Die Einkommensgrenzen (incl. Pensionsanpassung im Jänner 2015) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	Einkommensgrenze
	Monatl .EURO
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	814,00
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	1.221,00
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	126,00

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	Einkommensgrenze
	Monatl. EURO
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	1.040,00
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	1.430,00
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	126,00

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Als Einkommen gelten:

→ alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten:

→ Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom
15. September 2014 bis 27. Februar 2015
gestellt werden.

Für die Bearbeitung des Heizzuschussantrages 2014/15 sind folgende Punkte zu beachten:

1. **Die Anträge für den Heizzuschuss 2014/15 sind ausschließlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt /Magistrat einzubringen.**
2. **Antragsformulare werden nur von der obgenannten Stelle ausgegeben und entgegengenommen.**
3. **Obgenannter Stelle obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die Bestimmungen für die Gewährung des Heizzuschusses erfüllt sind.**
4. Die Vorlage von Rechnungen für den Heizzuschuss ist nicht mehr erforderlich.
5. Der Besitz eines Fruchtgenussrechtes ist für die Gewährung eines Heizzuschusses nicht relevant.

Gemeinde~Homepage

Die Homepage der Gemeinde Stall www.gemeinde-stall.at wurde mit neuen Fotos bestückt.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an *Hr. Willi Altenhuber, Fr. Maria Tautschnig* und *Hr. Hans Buttazoni* für die Zurverfügungstellung der wunderschönen Fotos.

Musikschule Mölltal

Die Termine der Musikschuleinschreibung für **NEUANMELDUNGEN** im Schuljahr 2014/2015:

***Montag, 08. September sowie Dienstag, 09. September 2014,
jeweils von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr***

in den Musikschulstandorten (Volkschulen) Kolbnitz, Obervellach, Flattach, Winklern und Heiligenblut.

Schüler die sich schon am „Tag der offenen Tür“ eingeschrieben haben, werden von den Musikschullehrern telefonisch kontaktiert.

Die 24 Stunden Betreuung

- △ *Jahrelange Erfahrung*
- △ *Kostenloses Beratungsgespräch*
- △ *Betreuung in ganz Österreich*
- △ *Laufende Qualitätssicherung vor Ort*
- △ *100%ige Rechtssicherheit*
- △ *Bargeldlose Bezahlung*
- △ *Professionelle Rekrutierung der Betreuungskräfte nach AIS-Standards (Sprache, Ausbildung, Praxiskenntnisse)*
- △ *Ständiger lokaler Ansprechpartner*
- △ *Zertifiziert durch den Verband der österreichischen Personenbetreuer (VOSBP)*



Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie sehr gerne!



Daria Klein

Gebietsbetreuung:

Osttirol, Oberkärnten

0664 / 88 73 38 06

daria.klein@ais-agentur.com

Alt werden mit Würde und in gewohnter Umgebung

Ist für uns eine **S**elbstverständlichkeit

AIS pbw GmbH – Pflege & Betreutes Wohnen

8753 Fohnsdorf, Hauptstraße 29

Tel.: 03573/27529

office@ais-agentur.com

www.ais-24-stundenbetreuung.com

Energieberatung

Viel erfahren. Kosten sparen.

kelag

**AM MITTWOCH, 10. SEPTEMBER 2014
VON 09:00 BIS 12:00 UHR
IM GEMEINDEAMT (1. STOCK)**

Das erwartet Sie

- Stromverbrauch im Griff
- Energiesparen im Haushalt
- Heizkosten auf Jahrzehnte senken
- Gratis Heizen mit Umwelt-Wärme
- Wärmepumpe – wo passt sie optimal
- Förderungen bei Hausbau und Sanierung
- Informationen zum Energieausweis

**Wir haben
die Lösung.**

www.kelag.at
energieberatung@kelag.at
Telefon: 0810 820 888